

LEITARTIKEL

Christine Langenfeld

Die Diskussion um das Kopftuch verkürzt das Problem der Integration

Das Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts¹ hat – teilweise weit über seinen eigentlichen Gegenstand hinaus – eine heftige Debatte darüber ausgelöst, wie der deutsche Staat mit dem Islam umgehen soll. Mittlerweile haben sich Politiker aller Parteien bis hin zum Bundespräsidenten in die Diskussion eingeschaltet. Hierbei geht so manches durcheinander – jedenfalls rechtlich. Die Lösungen, die angeboten werden, sind scheinbar einfach: Die staatliche Neutralität könnte doch nicht gegen die christlich-abendländischen Traditionen ausgespielt werden, sagen die Einen. Deswegen sei es legitim, christliche oder jüdische Symbole in der öffentlichen Schule zu gestatten, islamische hingegen nicht. Mit religiöser Diskriminierung habe das Ganze im Übrigen nichts zu tun: Das Kopftuch sei schließlich in erster Linie ein politisches Symbol, das für eine mindere Stellung der Frau stehe.

Eine derartige pauschale Privilegierung christlicher Symbole sei unzulässig, wenden die Anderen ein und fordern – und so manchem, dem die »religiösen Bezüge« der staatlichen Schule in Deutschland schon lange ein Dorn im Auge sind und der sich vielleicht nach französischen Verhältnissen sehnt, ist diese Gelegenheit willkommen – die völlige Eliminierung des Religiösen aus der Schule: Keine Symbole mehr, weder für Christen, Juden noch für Muslime. Und scheinbar konsequent kommt das Kreuz an der Wand des Klassenzimmers gleich mit auf den Prüfstand und wird abgehängt – und das alles im Namen der Gleichbehandlung.

Beiden Auffassungen mangelt es an den nötigen Differenzierungen. Das Problem, mit dem wir konfrontiert sind, ist komplex. Einfache Antworten im Sinne eines radikalen Entweder-Oder gibt es nicht; nötig sind vielmehr Abwägungen, die die verschiedenen betroffenen Rechtspositionen in den Blick nehmen.² Das ist die verfassungsrechtliche Vorgabe. Zu diesem Zweck muss man sich zunächst einmal über die Unterschiedlichkeit der rechtlichen Probleme klar werden, mit denen man es tun hat: Das Kreuz an der Wand des Klassenzimmers der christlichen Gemeinschaftsschule ist nun einmal rechtlich anders einzuordnen als das religiöse Symbol, das von der Lehrkraft im Staatsdienst während des Schulunterrichts getragen wird.

1 Die Gesetzentwürfe der Länder zum Tragen religiöser Kleidung durch Lehrkräfte

Zunächst zum Kopftuch und zum Spruch des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht nimmt die Landtage in die Pflicht. Diese sind aufgerufen, unter »gebührender Berücksichtigung ihrer

1 Urt. vom 24. 9. 2003 – 2 BvR 1436/02, NJW 2003, 311 ff.; vgl. dazu *Morlok, M.*, Der Gesetzgeber ist am Zug: Zum Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts, in RdJB 2003, S. 381 ff.

2 Zur Problematik bereits ausführlich *Langenfeld, C.*, Darf eine muslimische Lehrerin in der Schule ein Kopftuch tragen? – Anmerkung zum Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24. März 2000, RdJB 2000, S. 303.

religiösen Traditionen« die Frage des Tragens religiöser Kleidung in der öffentlichen Schule per Gesetz zu regeln. Eine Aufgabe, mit der sich die Länder schwer tun. Auf eine gemeinsame Linie konnten sie sich jedenfalls nicht einigen. Vielmehr wollen sie unterschiedliche Wege gehen, die vom Verbot aller religiösen Symbole in der öffentlichen Schule bis hin zur Ablehnung einer gesetzlichen Regelung reichen. Als erstes Bundesland hat Baden-Württemberg einen Gesetzentwurf vorgelegt. Andere Bundesländer wie etwa Bayern, Niedersachsen und das Saarland haben kurze Zeit später ähnliche Gesetze auf den parlamentarischen Weg gebracht. Nach der baden-württembergischen Regelung, die im Folgenden exemplarisch diskutiert wird, dürfen Lehrkräfte in der öffentlichen Schule keine »politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen Menschenwürde, Gleichberechtigung der Menschen nach Art. 3 GG, Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.« Gegen diese Formulierungen ist nichts einzuwenden: In der Tat dürfen Lehrkräfte an öffentlichen Schulen keine religiösen oder politischen Zeichen tragen, die eine verfassungswidrige Aussage enthalten oder geeignet sind, den Schulfrieden zu stören. Das ist eine pure Selbstverständlichkeit. Der Gesetzentwurf selbst sagt an dieser Stelle auch durchaus nicht, dass islamische Zeichen, die von Lehrkräften getragen werden, in jedem Fall die beschriebenen verbotenen Wirkungen haben. Die unbefangene Lektüre des Gesetzentwurfes ermöglicht vielmehr eine Prüfung im Einzelfall. Die Autoren des Gesetzes möchten die neuen Regelungen indes so verstanden und umgesetzt wissen, dass dem Kopftuch pauschal eine mit der Verfassung nicht vereinbare Aussage zukommt. Das Kopftuch sei eindeutig ein Symbol, so die baden-württembergische Kultusministerin *Schavan*, das als Symbol kultureller Abgrenzung und als Teil der Geschichte der Unterdrückung der Frau gesehen wird. Von einer Prüfung des Einzelfalls dahingehend, ob die kopftuchtragende Lehrerin tatsächlich nicht auf dem Boden der Verfassung steht oder aber zu befürchten ist, dass von dem Kopftuch Wirkungen ausgehen, die den Schulfrieden beeinträchtigen, soll also abgesehen werden. Die geschilderte einseitige Deutung und die Wirkungen, die dem Kopftuch ganz unabhängig von der Persönlichkeit, dem Auftreten seiner Trägerin und dem schulischen Umfeld zugeschrieben werden, ziehen im Übrigen Weiterungen nach sich, deren Ausmaß noch nicht abgesehen werden kann. Wie kann es denn angehen, dass Schülerinnen während des Unterrichts ein Symbol, welches derart mit verfassungswidrigen Inhalten belastet ist, tragen? Eine Verletzung der Neutralität der öffentlichen Schule kann hierin von vornherein nicht liegen, wohl aber eine potentielle Bedrohung des Schulfriedens und des staatlichen Erziehungsauftrages. Wird man in der Konsequenz nicht auch dazu kommen müssen, den Schülerinnen das Tragen des Kopftuches zu verbieten? Bislang sind derartige Forderungen in der Öffentlichkeit noch nicht erhoben worden, aber es ist nur eine Frage der Zeit, wann es soweit sein wird. Und: Wie steht es eigentlich mit den islamischen Privatschulen, die – wenn auch in geringer Zahl – mittlerweile in Deutschland errichtet worden sind? Sind dort Lehrkräfte mit Kopftuch tätig, wird man den betroffenen Schulen die Anerkennung als Eratzschule wieder entziehen müssen.

2 Der Unterschied zwischen Kreuz und Kopftuch

Zurück zum baden-württembergischen Gesetzentwurf. Es heißt dort weiter: »Die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen entspricht dem

Erziehungsauftrag der Art. 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Landesverfassung und widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.« Diese Artikel der Landesverfassung legen die christliche Gemeinschaftsschule als Regelschule in Baden-Württemberg und ihre Erziehungsziele fest. Hiergegen ist wiederum mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nichts einzuwenden. Im Gegenteil: Die Pflege und Tradierung des gewachsenen Kulturwertkonsenses eines Gemeinwesens steht gerade nicht im Widerspruch zur Verpflichtung des Staates zur Neutralität. Der Staat ist zur erzieherischen Vermittlung seiner religiösen und weltanschaulichen Grundlagen befugt. Es ist seine Aufgabe, Rechtswerte wie Freiheit, Gleichheit und Würde des Menschen, Toleranz und Solidarität zu schützen. Es handelt sich hierbei um Rechtswerte, deren elementare Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens außer Streit steht. Es liegt daher im legitimen Interesse des Verfassungsstaates, die religiöse und weltanschauliche Prägung, die auch heute noch die Grundlage für die Akzeptanz dieser zentralen Werte bei weiten Teilen der Bevölkerung ist, aufrecht zu erhalten und zu stützen. Akzeptiert man die Erziehungsidee der christlichen Gemeinschaftsschule, so wie sie bisher verstanden wurde, ist es geradezu inkonsequent, deren Symbole im schulischen Raum, d.h. das Kreuz an der Wand des Klassenzimmers, abzulehnen. Dem Kreuz kommt hier kein religiös-missionarischer Charakter zu. Hier liegt im Übrigen auch der Ansatzpunkt für die Kritik an der Kruzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Einseitig wird hier die Bedeutung des Kreuzes als Glaubenssymbol betont, eine Bedeutung, die es aus der Sicht des neutralen Staates, dem es um die Verkörperung bestimmter Wertvorstellungen, nicht aber um die religiöse Indoktrination gehen darf, nicht haben kann.

Anders stellt sich hingegen die Rechtslage bei einer Lehrkraft dar, die sich durch ihre äußere Erscheinung zu ihrem christlichen oder jüdischen Glauben bekennt. Verfassungsrechtlich gesehen, stellt sich hier die Frage, inwieweit sich die Lehrkraft auf die im Grundgesetz gewährleistete Religionsfreiheit berufen kann und welche Grenzen sich im Rahmen des Beamtenverhältnisses für die religiöse Freiheit und zwar namentlich aus der Verpflichtung des Beamten zur Neutralität und Mäßigung bei der Erfüllung der ihm/ihr obliegenden Aufgaben ergeben. Insoweit ist festzustellen, dass die pauschale Privilegierung christlicher und jüdischer Zeichen in der öffentlichen Schule mit der Begründung, derartige Zeichen seien von vornherein nicht geeignet, gegen den Neutralitätsgrundsatz zu verstößen und/oder den Schulfrieden zu gefährden, gleichheitswidrig ist. Von der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung in Hinblick auf die Wirkungen eines religiösen Zeichens im konkreten Schulverhältnis kann das Gesetz nicht befreien. Deutlich ist allerdings auch, dass von christlichen und jüdischen Zeichen eine den Schulfrieden störende Wirkung regelmäßig nicht ausgehen dürfte. Es handelt sich um Symbole, die in Deutschland allgemein verbreitet sind und an denen sich auch in der öffentlichen Schule niemand stört (und stören sollte). In Hinblick auf muslimische Zeichen, d.h. auch das Kopftuch, kann diese Beurteilung im Einzelfall durchaus anders ausfallen mit der Folge, dass das Tragen des Kopftuches während des Unterrichts zu verbieten ist bzw. eine Lehrerin, die unter diesen Umständen nicht bereit ist, das Kopftuch während des Unterrichts abzulegen, als ungeeignet für die Berufung in den öffentlichen Schuldienst gelten muss. Zum Schulfrieden gehört gewiss auch, dass Schüler und Eltern nicht befürchten müssen, mit verfassungswidrigen Vorstellungen und Inhalten im Unterricht konfrontiert zu werden. Ist in Ansehung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu befürchten, dass entsprechende Besorgnisse von Eltern und Schülern ein dem Schulfrieden und damit dem Schulbetrieb abträgliches Maß erreichen, muss das Kopftuch weichen, wenn auf andere Weise der Schulfrieden nicht gesichert werden kann. Aber auch insoweit gilt: Eine »Privilegierung« von christlichen und jüdischen

Zeichen ist nur auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, nicht aber auf der Grundlage einer pauschalen gesetzlichen Regelung zulässig.

Vor dem Hintergrund der geschilderten verfassungsrechtlichen Bedenken ist fraglich, ob die Gesetzentwürfe der Länder, sollten sie verabschiedet werden, vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben werden. Schließlich hat das Gericht in seiner Entscheidung die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung gleichzeitig mit der Notwendigkeit der Gleichbehandlung der Religionen begründet: Die Begründung einer Dienstplicht, die es Lehrern verbietet, in ihrem äußerem Erscheinungsbild ihre Religionszugehörigkeit erkennbar zu machen, könne in »verfassungsmäßiger – unter anderem mit Art. 33 Abs. 3 GG vereinbarer – Weise nur begründet und durchgesetzt werden (...), wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt werden.« Mit diesen Vorgaben hat das höchste deutsche Gericht die Landtage freilich vor eine fast unlösbare Aufgabe gestellt. Sofern der Landesgesetzgeber nicht alle religiösen Zeichen gleichermaßen und pauschal aus der Schule verbannen möchte, bleibt ihm gar keine andere Möglichkeit, als, um der Sicherung der Gleichbehandlung willen, eine Einzelfallprüfung vorzusehen, die wiederum die Letzterantwortung auf die zuständigen Behörden und Gerichte verlagert. Die Kriterien, die für eine solche Prüfung gelten müssen, sind eindeutig und stehen auch ohne gesetzliche Regelung fest; sie ergeben sich aus den Grundsätzen, die für die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses seit jeher gelten und aus den Notwendigkeiten eines funktionierenden Schulbetriebes, der religiöse und politische Provokationen nicht verträgt. Nicht vereinbar mit dem Gleichheitsgebot ist es aber, christliche und jüdische Zeichen von vornherein von jeder Einzelfallprüfung in Hinblick auf ihre Zulässigkeit auszunehmen.

3 Widersprüchlichkeit des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf ist im Übrigen auch in sich widersprüchlich. Lehramtsanwärterinnen, die den Vorbereitungsdienst absolvieren, soll das Tragen des Kopftuches ausnahmsweise erlaubt werden, »soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.« Dahinter steht erkennbar das Bemühen, der Berufsfreiheit von islamischen Referendarinnen Rechnung zu tragen, denen ansonsten der Erwerb eines Berufsabschlusses gänzlich unmöglich gemacht würde. Ein solches Ergebnis ging den Autoren des Gesetzentwurfes wohl zu weit. Unverständlich ist freilich, aus welchem Grunde einer Rechtsreferendarin das Tragen eines Symbols erlaubt werden sollte, von dem nach Ansicht der Initiatoren des Gesetzes eindeutig eine verfassungswidrige Aussage ausgeht. Legt man diese Feststellung zugrunde, so können insoweit keine Unterschiede gemacht werden. Da muss man schon konsequent sein. Die Aussage des Kopftuches wird nicht dadurch weniger verfassungswidrig, weil es um den Kopf einer Lehramtsanwärterin geschlungen ist, die immerhin ebenfalls in einem – wenn auch zeitlich befristeten – Beamtenverhältnis steht.

4 Gefahr einer einseitigen Betrachtung der Integrationsprobleme

Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine gesetzliche Ungleichbehandlung islamischer Zeichen geht von einer pauschalen Privilegierung christlicher und jüdischer Symbole in der öffentlichen Schule kein gutes Signal für die Integration der hier lebenden Muslime aus. Zum mindest bei Teilen der muslimischen Bevölkerung und zwar auch bei solchen, die nicht religiös leben, provoziert sie die Gefahr einer Rückbesinnung auf eine isla-

mische Identität, die sich von derjenigen als Mitglied des deutschen Gemeinwesens abgrenzt. Die Kopftuchdebatte ist insofern geeignet, gerade diejenigen Geister auf den Plan zu rufen, die sie eigentlich verbannen möchte. Vor allem aber birgt sie die Gefahr einer falschen Gewichtung der Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Integration der zugewanderten Minderheiten in Deutschland, namentlich der türkischstämmigen Bevölkerung, die in ihrer großen Mehrheit keineswegs islamistischen Strömungen anhängt, stellen. Sie konzentriert die Integrationsproblematik auf die religiöse Frage. Einer der wesentlichen Gründe für die mangelnde Integration zugewanderter Minderheiten liegt aber doch darin, dass es großen Teilen der Zuwanderer auch in der dritten Generation immer noch nicht gelingt, in gleicher Weise wie die Mehrheitsbevölkerung an der Verteilung der sozialen und ökonomischen Chancen innerhalb des Gemeinwesens teilzuhaben.³ Auch wenn es nicht selten die Zuwanderer selbst sind, die einer wirklichen Integration im Wege stehen, so steht jedenfalls fest, dass viele Kinder und Jugendliche ausländischer Herkunft und zwar auch dann, wenn sie in Deutschland geboren sind und ihre gesamte Schullaufbahn hier verbracht haben, nicht in der Lage sind, an die Leistungen der deutschen Schüler aufzuschließen.⁴ Immer noch verlassen an die 20% der ausländischen Schüler die allgemeinbildenden Schulen (nach Abschluss der Vollzeitschulpflicht) ohne Abschluss gegenüber nur 8% bei den deutschen Schülern; bei den türkischen Schülern war dieser Anteil sogar noch deutlich höher. Die Sonderschulquote bei ausländischen Kindern liegt um ein Vielfaches höher als bei deutschen Kindern. Der deutschen Schule gelingt es offenbar nicht, zugewanderte Kinder angemessen zu fördern. Die durch PISA zutage getretenen Defizite der deutschen Schule insgesamt verschärfen sich in Hinblick auf die Kinder mit Migrationshintergrund, wie es im PISA-Deutsch heißt. Für viele ausländische Jugendliche ist das Abrutschen in die Arbeitslosigkeit so vorgezeichnet. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass sich die gesellschaftliche Segmentation bei nach ethnischer Zugehörigkeit verteilten Lebenschancen verstärkt. Andererseits verlieren ethnische Differenzierungen beim Vorliegen von Chancen auf individueller Ebene immer mehr an Bedeutung. Mangelnde Chancen schaffen den Nährboden für Kriminalität; bei so manchem mag die dauerhafte Perspektivlosigkeit, das Gefühl des Ausgegrenztseins auch eine latente Akzeptanz für jene terroristischen Gewaltakte befördern, die sich gegen den Lebensstil der Mehrheit richten, gegen die westliche Zivilisation insgesamt. Die Integration von Zuwanderern wird damit zum Prüfstein für die Zukunft des Verfassungsstaates, der in der Lage sein muss, Freiheit und Sicherheit seiner Bürger zu garantieren. Es ist deswegen zu begrüßen, dass eine ganze Reihe von Bundesländern in der letzten Zeit ihre Anstrengungen zur Förderung der deutschen Sprachkompetenz von Kindern ausländischer Herkunft, gerade auch im vorschulischen Bereich, erheblich verstärkt haben.⁵ Sprachliche Integration ist unbestritten eine der wesentlichen Grundlagen für späteren beruflichen Erfolg und damit für die Integration in die Gesamtgesellschaft. Der Staat hat ohne Verdrängung und multikulturelles Wunschedenken die Tatsache ins Auge zu fassen, dass den Angehörigen der Minderheit ohne ausreichende Integration und namentlich ohne sichere Beherrschung der deutschen Sprache der Weg in die qualifizierten Berufe – vom Facharbeiter bis zum Hochschulabsolventen – versperrt ist. Die Möglichkeit, dem entge-

3 Zur Integrationsproblematik insgesamt *Langenfeld, C.*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten – Eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland, 2001.

4 Vgl. dazu *Kristen, C.*, Migranten im deutschen Schulsystem: Zu den Ursachen ethnischer Unterschiede, in diesem Heft, S. 11.

5 Vgl. dazu *Kreuzer, Ch.* Sprachförderung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, in diesem Heft, S. 69; zur schulischen Sprachförderung vgl. *Schmahl, S.* Die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund. Eine Bestandsaufnahme des geltenden Rechts, ebenfalls in diesem Heft, S. 23.

gen zu wirken, ist jedoch nur dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für Gleichberechtigung und Chancengleichheit der in diesem Staat lebenden Minderheiten mit der Bevölkerungsmehrheit vorhanden sind. Eine umfassende Voraussetzung dafür besteht in der Schaffung von Lebensbedingungen, bei denen eine Person mit ihrer Umwelt interagieren kann, sich als Mitglied der Gesellschaft und nicht als Fremdkörper in einer fremden Gesellschaft fühlt. Ziel aller integrativen Maßnahmen ist daher die soziale, berufliche und wirtschaftliche Gleichstellung der dauerhaft hier lebenden Zuwanderer mit den Deutschen. Diese Feststellung ist zunächst einmal als Plädoyer gegen eine Politik zu verstehen, die auf die Erhaltung oder gar die Verstärkung kultureller Heterogenität im Sinne von echter Multikulturalität setzt, die auch das Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen innerhalb der einen Gesellschaft in Kauf nimmt und damit soziale Ungleichheit und strukturelle Segregation definitiv festschreiben würde. Je mehr von der ›multikulturellen‹ Gesellschaft die Rede ist, desto stärker tritt das Anliegen der Ausländerintegration in den Hintergrund. Zur Vermeidung dieser Probleme ist eine Politik einzufordern, die in Richtung auf gleiche Chancen der Teilhabe an Gütern und Werten der Einwanderungsänder für alle ihre Mitglieder wirkt. Gefordert sind hier abgewogene Lösungen, die den Migranten der zweiten und dritten Generation individuelle Hilfestellungen geben, die ihnen die Organisation eines Lebens zwischen oder mit zwei Kulturen erleichtern und ihnen helfen, die Belastungen widersprechender Anforderungen zu bewältigen. So könnte eine Schulpolitik, die die Verwurzelung der jugendlichen Migranten in Sprache und kultureller Überlieferung ihrer Herkunftskultur anerkennt und entsprechende Bildungsangebote macht, die den Erhalt dieser Kompetenzen ermöglicht sowie gleichzeitig die Fähigkeit für ein Leben in der für sie entscheidenden dominanten Mehrheitskultur stärkt, den Betroffenen Einges von der Last nehmen, die das Nebeneinander (und häufig auch Gegeneinander) mehrerer Kulturen bedeutet. Die gleichzeitige Betonung der Integration der Minderheit in die Mehrheitsgesellschaft und Anerkennung der Identität der Minderheit sind von daher die Ziele, die der staatlichen Politik insgesamt, nicht nur der Bildungspolitik aufgegeben sind. Politik darf weder Segregation befördern noch darf sie Assimilationsdruck ausüben.

Dies bedeutet, dass der deutsche Staat von den Zuwanderern zunächst das Einfügen in die Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verlangen darf und muss. Nicht jedoch darf er die Preisgabe ihrer individuellen, kulturell geprägten Persönlichkeit fordern. Vielmehr anerkennt und respektiert die Verfassungsordnung den Zuwanderer in seiner Eigenart als gleichwertig. In der Wahrnehmung der grundgesetzlichen Freiheiten findet der Mensch seine unverwechselbare Individualität. Die Verfassungsordnung anerkennt das Vorhandensein von Differenz und ermöglicht sie. Auf der Grundlage der Anerkennung der gleichen Würde eines jeden Menschen schützt das Grundgesetz die Identität des Einzelnen. Der weite, liberale Rahmen der Verfassung fordert freilich keineswegs die »kulturelle Abdankung« der Deutschen. Nur derjenige, der – bei aller Offenheit für Veränderungen – den Sinn für die eigene Kultur bewahrt, kann die innere Befindlichkeit, manchmal auch Zerrissenheit verstehen, in der sich Zuwanderer, die Wanderer zwischen zwei Welten sind, häufig befinden. Aufgabe des Staates, vor allen Dingen der öffentlichen Schule, ist daher die Tradierung der kulturellen und historischen Grundlagen unseres Gemeinwesens. Hierzu gehört nicht nur die deutsche Sprache als Bestandteil der gemeinsamen, geschichtlich gewachsenen Identität und Kultur und als Staatssprache, sondern auch die Vermittlung und Pflege der über viele Jahrhunderte gewachsenen kulturellen Überlieferung der hier von jeher ansässigen Mehrheitsbevölkerung und ihrer europäischen Nachbarn. Auch das Zuwandererkind türkischer Herkunft wird in der deutschen Schule am Ende mehr über jene Mehrheitskultur gelernt haben als über die Kultur seines Herkunftslandes bzw. des Herkunftslandes seiner Eltern. Dies folgt auch aus der der Schule

gestellten Aufgabe, das zugewanderte Kind auf ein Leben in dieser Gesellschaft vorzubereiten, d.h. es vertraut zu machen mit den kulturellen Überlieferungen und Traditionen der Mehrheitsgesellschaft. Denn für denjenigen, der außerhalb der Gesellschaft steht, der ihr entfremdet bleibt, stehen die Aussichten auf die Verwirklichung von Lebenschancen denkbar schlecht.

*Verf.: Prof. Dr. Christine Langenfeld, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Georg-August-Universität Göttingen,
Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen*